

47. Zeichnung einer Geldsumme für ein künftiges Unternehmen als Vorvertrag. Unter welchen Voraussetzungen kann aus solcher Zeichnung ein Rechtsanspruch auf Zahlung der gezeichneten Summe erhoben werden?

U.L.R. I. 5 §§ 131. 155.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. März 1895 i. S. Ostdeutscher Hagelversicherungsbund (Kl.) w. S. u. Sch. (Bekl.) Rep. I. 58/95.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten haben auf der Rückseite eines Bogens gewisse Summen gezeichnet und der Zeichnung ihre Namen beigelegt. Die Vorderseite des Bogens lautete so:

„Zeichnungen

für den Organisations-, Betriebs- und Garantiefonds des ostdeutschen Hagelversicherungsbundes U. U. in Breslau.

Die umstehend aufgeführten Herren zeichnen für obigen Fonds, vorbehaltlich der Erlangung der Konzession, eigenhändig nachstehende Beträge und verpflichten sich, vierzehn Tage nach Aufforderung den vierten Teil des gezeichneten Betrages in bar, den Rest aber in Solawechseln für Rechnung des Verbandes an die Verbandskasse einzuzahlen resp. zu hinterlegen. Gleichzeitig erklären sich dieselben ausdrücklich damit einverstanden, daß die Kosten der ersten Einrichtung und Organisation des Verbandes aus diesen Beträgen anteilig mit bestritten werden. Für den Organisations-, Betriebs- und Garantiefonds sind laut Bestimmung der Königlichen Staatsregierung im ganzen 300 000 *M* erforderlich. Dieser Betrag ist nominell von den Landwirten Schlesiens bereits gezeichnet, von denselben ist indessen beschloffen, auch von den Landwirten der zum Geschäftsfelde gehörenden Provinzen — Brandenburg, Posen, Preußen (Ost- und West-) und Pommern — je 150 000 *M* zu diesem Fonds aufzubringen und die sämtlichen Zeichnungen dann auf ein Drittel zu reduzieren. In umstehenden Bogen bitten wir, der Einfachheit wegen schon den reduzierten, also der wahren Verpflichtung entsprechenden Betrag eintragen zu wollen. Nach Komplettierung des Organisations-, Betriebs- und Garantiefonds werden die ursprünglichen Begründer sofort zur Konstituierung des Verbandes schreiten. In Vollmacht.“ (Unterschriften.)

Der ostdeutsche Hagelversicherungsverband, Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, hat aus dieser Zeichnung Ansprüche auf Zahlung der gezeichneten Beträge und Hinterlegung von Wechseln zu einem Organisations-, Betriebs- und Garantiefonds des Verbandes erhoben. Der erste Richter hat nach dem Klagantrage erkannt, der Berufungsrichter die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Dem Berufungsurteile kann allerdings darin nicht beigetreten werden, daß die Beklagten sich durch ihre Zeichnung nicht der im Entstehen begriffenen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit hätten verpflichten können. Dennoch ist die Revision zurückzuweisen.

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist keine der streitenden Parteien. Da der Gegenstand des Vertrages sich auf mehr als 150 *M* beläuft, so findet nach § 155 A.L.R. I. 5 aus dem Vertrage keine Klage statt, wenn er nicht gemäß § 131 a. a. D. schriftlich errichtet ist. Dies Erfordernis der Schriftlichkeit hat aber den Sinn, daß, wenn eine Hauptabrede, d. h. die Feststellung der Paciscenten über einen Punkt, der zu den wesentlichen Stücken des Vertrages gehört, nicht niedergeschrieben ist, die Urkunde den wahren Vertrag der Parteien nicht enthält. Der wahre Vertrag liegt dann nicht schriftlich vor, kann also auch die Wirkungen eines schriftlichen Vertrages nicht hervorbringen. Nun enthält zwar der im Thatbestande dieses Urtheiles wiedergegebene Schein die Verpflichtung, daß der Zeichnende eine Summe zahlen und Wechsel hinterlegen soll, und es läßt sich auch aus dem Scheine, wenn man es nicht allzustreng nimmt, so viel ersehen, daß die Zahlung an den zu gründenden ostdeutschen Hagelversicherungsverband erfolgen, also doch auch wohl die auszustellenden Solawechsel diesen Verband als Gläubiger angeben sollten. Es ergibt sich ferner aus dem Scheine, daß die gezeichnete Summe einen Teil des Organisations-, Betriebs- und Garantiefonds des zu gründenden ostdeutschen Hagelversicherungsverbandes von im ganzen 300000 *M* bilden sollte, und daß die Kosten der ersten Einrichtung und Organisation des Verbandes aus dieser gezeichneten Summe anteilig mit bestritten werden sollten. Das ist aber auch alles, und damit ist andererseits das zwischen den Beteiligten zu errichtende Rechtsgeschäft nicht erschöpft.

Wenn sich auch die Beklagten dahin binden wollten, daß der von ihnen zu zahlende Betrag als Garantiefonds, also namentlich den späteren Gläubigern des Verbandes haften sollte, so erhellt aus dem Scheine gar nicht, ob und wie der Verband, welchem die Beklagten zahlen wollten, den Beklagten für die zu zahlenden Beträge und festzulegenden Wechsel haften sollte. Diese Seite des Rechtsverhältnisses bildete aber einen wesentlichen Teil des Vertragsverhältnisses.

Das zwischen den Zeichnern und „dem Bevollmächtigten“ oder Vertreter der Unternehmer berebete Geschäft stellt sich als pactum de contrahendo dar. Aus der Schrift muß also nach den vorstehenden Grundsätzen hervorgehen, welcher Art der Vertrag sein sollte, den die Kontrahenten demnächst abschließen wollten, und zu dessen Abschlusse sich einerseits die Zeichner, andererseits der Vertreter namens des zu gründenden Verbandes verpflichteten.

Wird ein einfaches pactum de mutuo dando abgeschlossen, so haftet, wie Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 137 zu Anm. 18, sehr treffend bemerkt, der Aussteller des Scheines, welcher die Verpflichtung übernommen hat, das Darlehn zu geben, nicht einfach auf Zahlung, sondern darauf, daß er die versprochene Summe „als Darlehn“ zahle. Wäre also beabsichtigt gewesen, daß zwischen den Zeichnern und dem zu gründenden Verbands bezüglich der gezeichneten Summe, welche den Gläubigern als Teil des Garantiefonds zur Sicherheit dienen, von dem Verbands als Betriebsfonds benutzt werden sollte, ein Darlehnsvertrag abgeschlossen werden, daß der Gesellschaft jener Betrag, unbeschadet seiner Zweckbestimmung, als Darlehn gezahlt werden sollte, so hätte dies in dem Scheine Ausdruck finden müssen. Es hätte angegeben werden müssen, ob der Verband schlechthin auf Rückzahlung haftete, ob und wann die Rückzahlung erfolgen sollte, oder ob etwa ein Teil der Summe à fonds perdu gezahlt werde, sodas der Verband im Falle der Auflösung für die dann nicht zurückgezählten Summen nicht mehr haften. Oder wäre beabsichtigt gewesen, daß die Zeichner dem Zwecke ein Opfer bringen, daß sie den Betriebs- und Garantiefonds „stiften“ wollten, ohne daß sie einen Anspruch erheben wollten, daß ihnen jemals darauf etwas zurückgezahlt würde: so hätte auch dieses aus dem schriftlichen pactum de contrahendo hervorgehen müssen. Wäre endlich beabsichtigt gewesen, den Fonds als Gesellschaftsfonds zusammenzuschließen, so daß

jeder Zeichner nach dem Verhältnisse der Höhe der von ihm gezeichneten Summe Versicherung nahm, um im Falle seines Ausscheidens etwa den Betrag von einem neuen Versicherungsnehmer erstattet zu erhalten (eine Konstruktion, welche an sich denkbar wäre), so hätte auch dies aus dem Scheine ersehen werden müssen. Da aus dem Scheine nicht hervorgeht, welchen Vertrag die Parteien miteinander abschließen sollten und wollten, so findet eine Klage aus demselben nicht statt.

Allerdings enthalten die nach der Zeichnung, nach welcher ja erst, wie sich aus dem Scheine ergibt, der Verband konstituiert werden sollte, zustande gekommenen Statuten des Verbandes Bestimmungen darüber, daß der Organisations-, Betriebs- und Garantiefonds den Zweck habe, die für die Einrichtung und den Betrieb der Gesellschaft erforderlichen Mittel vor schußweise zu beschaffen, und daß den Zeichnern über die zu zahlende Summe Empfangsbescheinigungen ausgestellt werden, welche in dem Statute als Darlehnscheine bezeichnet werden. Es findet sich auch die Bestimmung, daß der bar gezahlte Betrag mit fünf Prozent verzinst wird, daß die Rückzahlung des Geldbetrages und die Rückgabe des Wechsels nach einer Auslosung erfolgt; ferner, daß die Darlehnscheine mit Genehmigung der Direktion cediert werden können; endlich, daß bei Auflösung der Gesellschaft die Garantiezeichner wegen ihrer Forderungen sich mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen zu begnügen haben und eine Deckung des sie etwa treffenden Ausfalles durch Nachschüsse der Mitglieder nicht verlangen können.

Selbstverständlich verpflichten diese Statuten den Verband und seine Mitglieder als solche, d. h. die Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Der Verband darf nicht anders kontrahieren, als dies in den Statuten bestimmt ist, er darf also Beiträge zu dem Garantiefonds nicht unter lästigeren Bedingungen annehmen, als dies in den Statuten bestimmt ist. Aber diese Statuten, von denen in dem Zeichnungsscheine mit keinem Worte die Rede ist, verpflichten nicht die Zeichner, die sich diesen Bestimmungen nicht in gültiger Weise unterworfen haben, mit der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu kontrahieren. In der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 23. Januar 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 Nr. 12,

ist Gewicht darauf gelegt, daß Anteilscheine am Garantiefonds auf Grund des Statutes gezeichnet seien. Daß in dieser Weise nach Maßgabe der Bestimmung des § 131 A.L.R. I. 5 gezeichnet, d. h. über diesen wesentlichen Punkt schriftlich kontrahiert wäre, daran fehlt es eben im vorliegenden Falle.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ebenso ist an demselben Tage in der ganz gleichen Sache v. R. wider den Verband Rep. I. 57/95 erkannt worden.